



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hr.: Parlamentarisches aus Baden.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Parlamentarisches aus Baden.

Der seit mehreren Wochen wieder versammelte Landtag hat sich vorwiegend mit der Einführung der Reichsjustizgesetze beschäftigt. Diese Arbeit ist nun unter scharfer Dissonanz zwischen Regierung und Kammer zum vorläufigen Abschluß gelangt. Der Differenzpunkte waren es mehrere. Wir erwähnen nachstehend die wichtigsten derselben, wobei wir den, bezüglich dessen eine Verständigung nicht erzielt wurde, in letzter Reihe aufführen. Sofort bei der Frage nach Feststellung der Gerichtssitze gab sich eine Verschiedenheit der Anschauung kund. Der Vorschlag, daß nur ein Oberlandesgericht, mit dem Sitz in Karlsruhe, errichtet werden solle, war beiderseits genehm. Es sprechen keine Gründe dafür, durch Errichtung zweier Oberlandesgerichte ein oberstes Landesgericht zu ermöglichen, eine badische dritte Instanz ist existenzunfähig. „Schon aus politischen Gründen ist überdies die Gravitation zu dem Reichsgericht zu befördern, und liegt die Unterstellung unter dasselbe im Interesse der Rechtssprechung und der Rechtseinheit.“ Karlsruhe erhält also das Oberlandesgericht. Die Residenz wurde nicht für gefährlich befunden, selbst von Solchen nicht, denen s. B. die Domizilierung des Reichsobergerichts in Berlin ein absolut zu perhorreszirender Gedanke war, und auch Mannheim, das bis jetzt der Sitz des obersten Gerichtshofes ist, hat sich allem Anscheine nach mit Resignation in die Thatsache gefunden. Die Uebereinstimmung zwischen Regierung und Kammer erstreckte sich namentlich auch soweit, daß die Feststellung des Sitzes des Oberlandesgerichtes durch Gesetz zu erfolgen habe. Dagegen wollte im Widerspruche zum Entwurfe der Regierung die zweite Kammer, in Uebereinstimmung mit ihrer Justizkommission, auch die Sitze und Bezirke der Landgerichte durch Gesetz feststellen, während Sitze und Bezirke der Amtsgerichte zunächst zwar durch Verordnung bestimmt, nach dem 1. Oktober 1882 aber auch nur durch Gesetz sollten verändert werden können. Eine gewisse Stabilität der lokalen Begründung und des Umfangs der Landgerichtsbezirke erscheint in der That durchaus wünschenswerth. Diese wird am sichersten erreicht, wenn die Festsetzung durch die Gesetzgebung erfolgt. Anders dürfte die Sache bezüglich der Amtsgerichte liegen. Das Detail der lokalen Verkehrsverhältnisse u. dgl. wird gewiß besser von der Regierung beurtheilt, als von großen parlamentarischen Körperschaften. Jedenfalls aber sollte man, wenn die Bildung der Amtsgerichtsbezirke in bleibender Weise dem Verordnungsrecht anheimgegeben wird, bezüglich der Bestellung der Gerichtssitze keine andere Verfahrensweise einschlagen. Bezirk und Sitz des Gerichtes hängen so enge mit einander zusammen, daß die Bestimmung beider unseres Dafürhaltens unbedingt in einer

Hand liegen muß. Unnötigerweise trat sofort bei Diskutirung dieser Frage eine gewisse Gereiztheit zwischen Regierung und Kammermajorität zu Tage. Mindestens ebenso unnötig war es, daß die „staatszerhaltenden“ Elemente unseres Landes, die Deutsch-Konservativen, die Sache sofort dahin pointirten, als ob die liberale Kammermajorität in einer Zeit, wo die Regierungsgewalt mehr als je der „Stärkung“ bedürfe, diese Vorschläge nur in der Absicht gemacht habe, die Rechte der Regierung zu schmälern. Die Gelegenheit, sich der Regierung auf Kosten der Liberalen in angenehme Erinnerung zu bringen, war freilich um so verlockender, als die der Regierung entgegengesetzte Anschauung ihren eifrigsten Verfechter in dem Vorstand der nationalliberalen Partei und Berichterstatter der Justizkommission, dem Abgeordneten Kieffer fand. Und — so ganz erfolglos scheint die Taktik nicht gewesen zu sein, denn auch die Regierung trat noch energischer für ihre angeblich gefährdeten Rechte und gegen die „Schwächung“ der Regierungsgewalt ein.

Einen Differenzpunkt, der mehr innerhalb der Kammer selbst, als zwischen Regierung und Kammer zu Erörterungen führte, bildete die Frage, wie und durch welche Vertretung der durch die Reichsgerichtsverfassung (§ 40) für Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten geforderte Ausschuß (7 Vertrauensmänner) zu ernennen sei. Diese Ernennung soll nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die „Vertretungen“ der Kreise, Ämter, Gemeinden od. dgl. Verbände erfolgen. In Anlehnung an unser bisheriges Recht hat der Regierungsentwurf den Bezirksrath als die mit der Ernennung des Ausschusses zu betrauende Behörde bezeichnet. Die Hälfte der Mitglieder der Justizkommission trat diesem Vorschlag bei, während die andere Hälfte die Kreisversammlung als das Organ bezeichnet wünschte, welches die betreffenden Vertrauensmänner zu ernennen habe. Der Bezirksrath wird auf Vorschlag der Kreisversammlung — die Vorschlagsliste muß die dreifache Zahl der benötigten Bezirksrathsmitglieder enthalten — durch die Regierung ernannt, er ist nach unserem Verwaltungs-Gesetz die unter dem Vorsitz des Amtsvorstandes beratende und beschließende Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörde. Für eine „Vertretung“ im Sinne der Reichsgerichts-Verfassung kann er darum wohl kaum erkannt werden, indem die Schlußerklärung der Reichsjustizkommission über diesen Punkt (Protokolle S. 241) als das Wesentliche der in § 40 Reichs-Gerichts-Verfassung benannten „Vertretung“ das bezeichnet, daß dieselbe auf freier Wahl beruhe. Diese Bedingung ist bei der Kreisversammlung erfüllt, darum sie zur Ausübung jener Funktion geeignet erscheint. Gegen den Bezirksrath spricht auch noch das, daß nach dem Willen der Reichs-Gerichts-Verfassung den Administrativ-Behörden als solchen kein Einfluß auf die Ernennung der Geschworenen eingeräumt werden darf. In Baden aber muß

auch der leiseste Schein einer Beeinflussung in der bezeichneten Richtung um so mehr vermieden werden, als bei uns die Kompetenz der Schwurgerichte für Preßdelikte aufrecht erhalten bleibt. All' diese Bedenken jedoch wurden nicht als vollwichtig erkannt und die Regierungsvorlage angenommen.

Weiteren Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gab die Stellung des Staatsanwalts und die Ernennung der Amtsanwälte. Hier wurde der Widerstreit der Ansichten durch einen Kompromiß beseitigt, wonach die Amtsanwälte „thunlichst“ aus der Zahl der Rechtskundigen zu entnehmen sind. Eine prinzipiell nicht unwichtige Frage war auch die, ob gegen die von der Polizeibehörde ausgesprochene Strafe auch das Mittel des Rekurses an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig sei oder lediglich die Berufung an das Gericht. Die Majorität der Kammer entschied nach lebhafter Debatte im Sinne des Regierungsantrags für die erstere Alternative, so daß es also dem Bestraften frei stehen soll, die Entscheidung der dem Polizeigericht vorgesetzten Dienstbehörde oder die richterliche Entscheidung anzurufen. Der Vorwurf, daß mit dieser Gesetzesbestimmung ein fremdes Element in die Rechtsprechung hineingezogen werde, möchte kaum zu entkräften sein.

Nun erhob sich die letzte, wichtigste Streitfrage. Sie betraf die Derogation der in Folge der Reichsjustizgesetzgebung außer Geltung tretenden Bestimmungen unseres badischen Landrechts (code civil). Die zweite Kammer hat, unter schärfstem Widerspruch der Regierung, fast einstimmig beschlossen, „daß die mit den Reichsjustizgesetzen nicht übereinstimmenden Vorschriften des Landrechts und der dasselbe ergänzenden Gesetze durch Aufhebung oder Abänderung dieser Vorschriften in dem zu erlassenden Einführungs Gesetze auszuscheiden seien.“ Die Regierung machte hiergegen geltend, daß, wie die Reichsjustizgesetze ohne Zuthun der badischen Gesetzgebung in unserem Lande zur Geltung kommen, so auch die Landesgesetzgebung überhaupt nicht befugt erscheine, in rechtlich verbindender Weise festzustellen, was von dem bisherigen Rechte durch die Reichsgesetzgebung beseitigt sei und was neben ihm bestehen könne. Das Reichsrecht allein verfüge, was außer Kraft trete. Die Derogation sei der richterlichen Praxis beziehentlich der Wissenschaft zu überlassen. Dagegen ist ebenso unbestritten, daß, „so oft das Reichsrecht eine wirkliche Lücke in das Recht des Einzelstaates reißt, die Nothwendigkeit einer Landesrechtlichen Ergänzung eintritt, weil ein Zustand unerträglich wird, in welchem eingerissene Rechtsnormen nicht wieder aufgebaut werden. Diese Nothwendigkeit kann auch eintreten, wo es sich nicht gerade um den Wiederaufbau, sondern um Wegräumung von Ruinen handelt.“ Für diese von der Kammer empfohlene Methode haben sich auch die Gerichtshöfe des Landes, mit Ausnahme von zweien, ausgesprochen. Sicher ist und jedem Laien einleuchtend, daß, wie das Gutachten eines Gerichts-

hofes ausführt, die Schwierigkeiten, welche bezüglich der Auslegung der Gesetze entstehen, viel leichter durch den Gesetzgeber überwunden werden, als durch den Richter, welcher schlechthin an die Regeln der Gesetzesanwendung gebunden und dessen Aufgabe um so schwieriger ist, als diese Regeln keineswegs feststehen. Freilich liegt die Gefahr nahe, daß die Gesetzgebung beim besten Willen und bei der größten Umsicht ihre Arbeit nicht ganz vollständig thut. Das Publikum wird aber zehnmal lieber diesen letzteren, später dann zu beseitigenden Nachtheil in Kauf nehmen wollen, als die auf dem anderen Wege absolut zu gewärtigende Verwirrung und Unsicherheit.

Eben als man „des trockenen Tones“ dieser gegenseitigen Auseinandersetzungen satt werden wollte, ist es dem Lehrer des französischen Zivilrechts an der Universität Heidelberg, zugleich in Vertretung dieser Hochschule Mitglied der ersten Kammer, Geh. Rath Dr. Renaud, gelungen, in gewohnter feiner Urbanität den Verhandlungen frisches, funkenprühendes Leben einzuhauchen. Die Regierung ließ nämlich in einer Berathungspause durch den Justizministerpräsidenten ein früher von Renaud abgelehntes Gutachten oder besser gesagt eine flüchtig motivirte Meinungsäußerung desselben über die Derogationsfrage ohne Vorwissen des Präsidiums der zweiten Kammer an deren Mitglieder vertheilen. Im Gegensatz zu seinem Freiburger Kollegen vertritt Dr. Renaud den Standpunkt der Regierung. Er erklärt es für unmöglich, die von der Justizkommission unternommene Arbeit zu leisten und meint, es sei „mißlich, wenn der Gesetzgeber nicht bloß den Schein der Unfähigkeit zu einer Arbeit auf sich ziehe, sondern wirkliche Inkapazität zur Lösung einer von ihm ohne Noth übernommenen Aufgabe darlege.“ Nach sonst gangbaren Begriffen erscheint diese Auslassung, wie der Präsident der zweiten Kammer in öffentlicher Sitzung erklärte, als sehr „verlezend“. Während nun aber der Herr Justizministerpräsident schüchtern versuchte, durch eine günstigere Deutung des von ihm in der Eile nicht scharf in's Auge gefaßten Satzes das Haus milder zu stimmen, gelang es der Interpretationskunst des Heidelberger Rechtslehrers, in der ersten Kammer in wunderbar feingefügter Erläuterung eine Darlegung zu geben, deren logischer Deduktion nur noch ein Glied beizufügen war, um der zweiten Kammer und ihrer Justizkommission begreiflich zu machen, wie in jener Aeußerung durchaus nur ein fein erfonnenes Kompliment zu erblicken sei. Die Sache ist zu den Akten gelegt. Sicher ist, daß das Renaud'sche „Gutachten“ nichts zur Verständigung beigetragen, im Gegentheil nach mancher Seite hin die Lage nur noch schwieriger gemacht hat. Regierung und Justizkommission beharrten bei den erneuten Verhandlungen jede auf dem bisherigen Standpunkte, die Kammer hielt in der zweiten Berathung ihren früheren Beschluß bezüglich der Derogation einstimmig fest, und da die Regierung den Beitritt

zu diesem Beschlusse rundweg ablehnte, so hat sie selbst die Arbeit zu Ende geführt, die Ausscheidung der betreffenden Landrechtsfälle vollzogen. Es kommt nun vor Allem auf die Stellung an, welche die erste Kammer zu der Frage nehmen wird. Danach erst kann Weiteres bemessen werden.

Der Justizministerialpräsident Dr. Grimm hat im Laufe der gegenwärtigen Landtagsession, der ersten, welche er als Chef des Justizministeriums erlebt, schon manche Dornen gepflückt, namentlich in der Derogationsfrage. Freilich verkennet auch kein Kundiger die große, schwere Arbeit, welche anlässlich der Einführung der Reichsjustizgesetze in Vorbereitung des Landtags und jetzt während der Dauer der Session in diesem Ressort zu leisten war und zu leisten ist. Aber Vorkommnisse, wie das mit dem Renaud'schen Gutachten, hätten sich nie ereignen sollen. Zur Uebung der praktischen Regierungsthätigkeit genügt ein reiches, umfassendes Wissen nicht. In einem Theile des Publikums hat bei dem langsamen Fortschreiten der auf die Einführung der Reichsjustizgesetze bezüglichen parlamentarischen Arbeiten sich eine gewisse Mißstimmung bemerklich gemacht. Man fand, daß die Verhandlungen zu spezifisch juristisch geführt werden; man meinte, es werde, insbesondere mit der Derogation, unnötige Arbeit gethan, die ganze Materie lasse sich rascher, einfacher, praktischer ordnen. Diese Stimmung ist zu begreifen. Hier hätte aber vor Allem die Presse ihre Aufgabe richtig erfassen und üben sollen. Sie hätte das Publikum daran erinnern sollen, daß diese verwickelte und die vielgestaltigsten Verhältnisse des Rechtslebens in Mitleidenschaft ziehende Materie nicht im Flug erledigt werden könne. Statt die Kammer und ihre Justizkommission der Verschleppung, der juristischen Haarspalterei u. dgl. anzuklagen, sollte man ihr Dank wissen für die Gründlichkeit und Umsicht, mit der sie die höchst schwierige Arbeit leistet. Es ist nicht Jedem gegeben, über die bei Einführung der Reichsjustizgesetze zur Diskussion stehenden und der gesetzgeberischen Lösung harrenden Fragen ein selbständiges Urtheil zu fällen. Deshalb dürfte es sich aber auch geziemen, daß sich das größere Publikum ein klein wenig bescheide und zu der Einsicht, der Gewissenhaftigkeit und der Treue seiner in freier Wahl berufenen Abgeordneten das Vertrauen hege, daß dieselben nicht Lappalien treiben, nicht zum bloßen Vergnügen Stunden und Tage lang juristisch subtile Bestimmungen erörtern. Die souverän absprechende, immer und allewege nur verurtheilende Kritik von Regierungsmaßnahmen, wie sie von der preußischen Fortschrittspartei beliebt wird, hat schon längst bei jedem ruhig denkenden Politiker allen Kredit eingebüßt. Sollte in einem konstitutionell geschulten Volke das oft aus sehr unklarer Mißstimmung geborene lustige Raisonniren über die parlamentarische Arbeit seiner Vertreter nicht noch schärferer Beurtheilung unterstehen? Das Knabenhafte kann Männern nicht imponiren. —

Die nationalliberale Partei war erfreut, Lamey, der in Folge der Vorgänge bei der Reichstagswahl des vorigen Sommers das von ihm für Freiburg geführte Abgeordnetenmandat niedergelegt hatte*), sofort bei dem Wiederauszusammentritt des Landtags der zweiten Kammer zurückgegeben zu sehen. Die Stadt Karlsruhe hatte sich beeilt, dem bewährten Volksmann und Parlamentarier ein eben erledigtes Mandat zu übertragen. Die Kammer hat ihn alsbald wieder auf den Präsidentenstuhl erhoben. Ein anderweitiger Verlust aber ist der durch die Erklärung vom 9. November kund gegebene Rücktritt Kiefer's von der Oberleitung des Organs der nationalliberalen Partei in Baden, der „Bad. Correspondenz“, und gleichzeitig von der Vorstand- und Mitgliedschaft des Ausschusses der Partei. Das Aufsehen hierüber wird erhöht durch den gleichfalls öffentlich kundgegebenen Entschluß Kiefer's, nach Ablauf der gegenwärtigen, im Sommer des nächsten Jahres zu Ende gehenden Landtagsession ein Mandat für die zweite Kammer nicht mehr zu übernehmen. Als Grund dieses Rücktrittes und Entschlusses gibt man an, daß die gleichzeitige Führung des Landtags- und Reichstagsmandats den Abgeordneten zu oft und während zu langer Zeit seinem amtlichen Berufe entziehe. Das Gewicht dieses Grundes ist durchaus anzuerkennen, zumal da bei Kiefer noch die Rücksichten auf die persönlichen Gesundheitsverhältnisse schwer in die Waagschale fallen. Gewiß hat auch nicht etwa ein momentaner Entschluß die Rücktrittserklärung veranlaßt. Indessen wird man doch nicht fehlgreifen, wenn man noch tiefer liegende Gründe aufsucht. Solche aber zeigen sich wohl erkennbar demjenigen, der die seit Jahren geübte parlamentarische Wirksamkeit Kiefer's und seine energische politische Thätigkeit außerhalb der Kammer genau beachtet hat und nun den aus solcher Beachtung abstrahirten politischen Charakter Kiefer's in der augenblicklichen und wohl nicht nur kurz dauernden politischen und parlamentarischen Situation inne stehen sieht. Kiefer ist eine scharf ausgeprägte prinzipielle Natur; er kann nur die für richtig erkannten politischen Zielpunkte mit vollster Schärfe in's Auge fassen und mit schneidender Konsequenz sie zu verwirklichen streben. Mit rückhaltslofer Ueberzeugung steht er auf dem Boden des nationalen und liberalen Programms. Diese Ueberzeugung macht ihn in Verfechtung der modernen Staatsidee zum glühenden, im edeln Sinne des Wortes leidenschaftsvollen Gegner Rom's, zum begeisterten Vertreter des nationalen Gedankens. Die große Gewandtheit und Schlagfertigkeit der Rede qualifiziren ihn zu einem hervorragenden Parlamentarier, während gleichzeitig sein reines Streben, seine rastlose Thätigkeit ihm innerhalb der eigenen Partei rasch hohes Ansehen erwarben. Diese Partei und ihre Thätigkeit auf dem Landtag ist seit länger als einem Jahrzehnt ohne Kiefer kaum denkbar,

*) Vgl. Grenzboten 1878 Nr. 36.

namentlich in ihren Kämpfen und ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit bezüglich der staatlich-kirchlichen Fragen. Wir wollen jetzt nicht eingehender untersuchen, ob und wie weit das, was man einen Verflüchtigungsprozeß nennt, bei der nationalen und liberalen Partei in Baden bereits eingetreten und fortgeschritten ist. Ein gewisser konservativer Zug, eine Strömung jener Art, von welcher in diesen Tagen im preußischen Abgeordnetenhaus der Kultusminister sagte, daß die Regierung nöthigenfalls auch wider sie ihre im Kampf gegen Rom gewonnene Position behaupten werde, ist nicht erst seit gestern wahrnehmbar. Gar Manche sehen dem arglos zu, lassen sich sogar ab und zu auch einmal eine Strecke weit von der Strömung tragen, indem sie, die Getragenen, in heiterer Naivetät dabei noch wähnen, aufrecht zu gehen auf eigenen Füßen. Man bleibt national, man bleibt auch liberal. Aber man will möglichst Mäßigung walten lassen, man weist weit zurück, Prinzipien konsequent zu verwirklichen. Das wäre Doktrinarismus. Bei Beginn der gegenwärtigen Landtagsession haben sich Stimmen dahin vernehmen lassen, als ob das Fortbestehen einer selbständigen nationalliberalen Landtagsfraktion an der Seite einer durchaus nationalliberal gesinnten Regierung zwecklos sei. Der scharf Zusehende glaubte in den letzten Wochen und zwar nicht nur ein- oder zweimal zu gewahren, daß eine solche Anschauung, Manchem der Betreffenden vielleicht unbewußt, auch in unserer zweiten Kammer ihre Anhänger habe. Der strenge, prinzipiell feste Zusammenhalt der nationalliberalen Landtagsfraktion wurde vermißt. Das, was ein und das anderemal aus ihrer Mitte heraus einen Sonderkopf erhoben hat, schien fast nach dem Bilde einer Regierungspartei sans phrase geschaffen. Es ist vielleicht gut, daß Kiefer's Rücktritt gerade in diese Zeit fällt. Besser, draußen auf dem weiten Terrain für sich allein festen Fuß fassen, als daß mitten im Lager die mattbewegte naßkalte Fluth hemmend die Knöchel umrausche. Es kommen auch andere Zeiten wieder, und dann wird Kiefer zweifellos auch wieder zur Stelle sein. Da mit dem Rücktritt des seitherigen Vorstandes auch die übrigen sechs Mitglieder des nationalliberalen Landesauschusses ihr Mandat niederlegten, so fand durch die nationalliberalen Abgeordneten der zweiten Kammer eine Neuwahl statt, in der die bisherigen Mitglieder wiedergewählt wurden, und als siebentes Mitglied, an Stelle Kiefer's, der Abgeordnete Bürklin von Heidelberg hinzutrat. Ein Mitglied des Ausschusses, Boravicini von Bretten, früher auch Reichstagsabgeordneter, ist eben in diesen Tagen gestorben. Das Land hat in ihm einen seiner treuesten, bewährtesten und tüchtigsten bürgerlichen Abgeordneten verloren. Der Landesauschuß besteht nun dormalen noch aus den Abgeordneten Bär, Bürklin von Heidelberg, Fauler, Finser, Fridrich, Pflüger.

Mitte Dezember.

Hr.

Grenzboten IV. 1878.

65